

Bezirk Küssnacht

Reglement zur Benützung
von bezirkseigenen Hallen, Anlagen
und Unterkünften



Benützungsordnung

1. November 2010



Willkommen im Bezirk Küssnacht

Die politische Behörde heisst Sie im Bezirk Küssnacht herzlich willkommen. Sie freut sich, dass Sie sich für die Benützung von bezirkseigenen Anlagen und Hallen entschieden haben.

Der Bezirk Küssnacht verfügt über eine stattliche Auswahl von bezirkseigenen Liegenschaften. Zur breiten öffentlichen Infrastruktur gehören die Mehrzweckhallen Immensee und Merlischachen, die Dreifachturnhalle Ebnet, die Zweifachturnhalle Seematt und die Einfachturnhalle Dorfhalde, das Sportzentrum Luterbach mit Leichtathletikanlage, Finnenbahn, Beachvolleyball- und Rasenfelder sowie die Unterkünfte, das komfortable Mehrzweckgebäude Kreuzmatt und die Zivilschutzanlage Ebnet für das knappe Budget.

Mit diesem Reglement möchten wir Ihnen die Benützung unserer Anlagen und Hallen vereinfachen. Entsprechende Informationen finden Sie übrigens auch im Internet www.kuessnacht.ch.

Im Namen der politischen Behörde heisse ich Sie im Bezirk Küssnacht herzlich willkommen und wünsche Ihnen einen erfolgreichen, erlebnisreichen und interessanten Aufenthalt in unserem schönen Bezirk am Fusse der Rigi und an den Gestaden von Vierwaldstätter- und Zugersee.

*Für den Bezirksrat Küssnacht: Josef Heinzer,
Vorsteher Ressort Infrastruktur*

Ihre Ansprechpartnerin

Für die Buchung Ihrer Belegung sowie bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an unsere Sachbearbeiterin des Ressorts Infrastruktur

Bezirksverwaltung

Koordinationsstelle

Marina Gwerder

Rathaus 1

6403 Küssnacht am Rigi

Tel. 041 854 02 72

Fax 041 854 02 73

marina.gwerder@kuessnacht.ch

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement im Anhang nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist auch immer das weibliche Geschlecht gemeint.

Darüber informieren wir Sie

Benützungsordnung

– Allgemeines	3/4
– Dauerbelegungen	5
– Veranstaltungen	6
– Hallen und Aussenanlagen	7
– Zusätzliche Weisungen Sporthalle Ebnet	8
– Zusätzliche Weisungen Mehrzweckhallen	9
– Sportzentrum Luterbach	10/11
– Unterkünfte	
Mehrzweckgebäude Kreuzmatt	12
Zivilschutzanlage Ebnet	13

Anhang

- Feuerpolizeiliche Vorschriften
- Lageplan Küssnacht

Weitere verfügbare Dokumente

- Tarife für Trainingslager
- Preisliste / Gebührenreglement
- Gesuch Benützung Infrastruktur
- Gesuch Benützung Infrastruktur während den Schulferien
- Benützungsreglement Beachvolleyballanlage



Allgemeines

Zweck	Die Sportanlagen im Bezirk Küssnacht dienen der sportlichen Ertüchtigung, der aktiven Freizeitgestaltung und Erholung. Sie stehen sowohl der Schule als auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen können die Sportanlagen namentlich auch von kommunalen, regionalen und allenfalls schweizerischen Sportorganisationen, vom freiwilligen Schulsport sowie von Jugend + Sport benützt werden.
Bewilligung	Die Räumlichkeiten dürfen nur benützt werden, wenn die Bewilligung der Koordinationsstelle und je nach Veranstaltung eine Anlassbewilligung des Bezirks Küssnacht vorliegen.
Zuteilung	Für die Zuteilung der Benützungzeiten an die Vereine ist für die Sport- und Freizeitkommission des Bezirks Küssnacht die Grösse des Vereins (Anzahl Mitglieder, Jugendabteilung, ect.) massgebend. Ein Abtausch von bewilligten Belegungszeiten ist den Vereinen nur nach vorheriger Meldung an die Koordinationsstelle gestattet.
Nutzung	Die Korrespondenz über Belegungen ist mit der Koordinationsstelle des Bezirks Küssnacht zu führen Während der Schulzeit haben die Bedürfnisse der Bezirksschulen Vorrang. Ausserhalb der Schulzeit (Montag bis Freitag, jeweils ab 17.00 - 22.00 Uhr) verwaltet die Koordinationsstelle die Anlagen. Nach 22.00 Uhr dürfen die Anlagen nicht mehr benützt werden. Die Garderoben und Duschräume müssen spätestens 22.15 Uhr geräumt sein. Ausnahme: Sporthalle Ebnet Nutzung bis 23.00 Uhr, bis spätestens 23.15 Uhr geräumt.
Missachtung Weisung	Die Benützer haben sich an die Weisungen und Anordnungen der Koordinationsstelle, des Haus- und Anlagewartes und der Sport- und Freizeitkommission zu halten. Vereine, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, kann die Bewilligung zur Benützung entzogen werden.
Einheimische Vereine Bezirk	Die gemäss Belegungsplan den Vereinen aus dem Bezirk Küssnacht von Montag bis Freitag zur Verfügung gestellten Hallen und Anlagen sind für Übungs- und Trainingszwecke grundsätzlich gratis. Die Benützung ist jedoch nur Vereinsmitglieder gestattet. Dem Verein ist es untersagt, irgendwelche Gebühren für die Benützung zu erheben. Für Anlässe und Veranstaltungen ist das Gebührenreglement massgebend. Für ausserordentliche Benützungen ist die Sport- und Freizeitkommission zuständig.



Kurse, Trainings für Nicht- Mitglieder	<p>Bietet ein Verein öffentliche Kurse oder Trainings für Nichtmitglieder an, ist in jedem Fall vor Beginn des Kurses eine Bewilligung der Koordinationsstelle einzuholen. Auf dem Gesuchsformular hat der durchführende Verein die nötigen Angaben zuhanden der Sport- und Freizeitkommission zu machen.</p> <p>1. Kurs ohne Kursgeld: Der Kurs ist nicht gebührenpflichtig 2. Kurs mit Kursgeld: Der Kurs ist gebührenpflichtig</p> <p>Die Höhe der Benützungsgebühr für gebührenpflichtige Kurse wird nach Gebührenreglement verrechnet.</p>
Gebühren	<p>Die Gebühren zur Benützung der Hallen und Aussenanlagen sind im Gebührenreglement geregelt. Die Einrichtungszeit (Einrichten am Vorabend) ist gebührenpflichtig.</p> <p>Die Benützung ist gebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu Trainingszwecken für die Vereine des Bezirks Küssnacht – für J+S-Organisationen (bei Kursen/Weiterbildungen zu J+S-Zwecken) – für J+S- und Lehrerfortbildungskurse, die vom Kanton durchgeführt werden – für Meisterschafts- und Cupspiele sowie Freundschaftsspiele im üblichen Rahmen (Vereine Bezirk Küssnacht) – für den freiwilligen Schulsport des Bezirks Küssnacht – für Veranstaltungen und Anlässe des Bezirkes selbst oder der Bezirksschulen. <p>Veranstaltungen und organisierte Anlässe (wie z.B. Freundschaftsspiele mit Teilnehmern der beiden höchsten Spielklassen) sind gemäss Gebührenreglement gebührenpflichtig. Kann ein Anlass nicht genau definiert werden, setzt die Sport- und Freizeitkommission die Gebühren fest.</p>
Verantwortung	<p>Der zuständige Lehrer, Leiter, Trainer usw. ist dafür verantwortlich, dass die Geräte nach deren Benützung weggeräumt und die Ablagen, namentlich Dusch-, WC- und Garderobenräume, in ordentlichem Zustand verlassen werden.</p>
Unfälle, Diebstahl, Schäden	<p>Für Unfälle und Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt. Die Benützer haften für alle Schäden, die sie verursachen. Diese sind sofort dem zuständigen Haus- oder Anlagenwart zu melden.</p>
Reinigung, Verschmutzung	<p>Die Kosten für übermässige Verschmutzung der Anlagen werden den Benützern separat in Rechnung gestellt. Im Normalfall ist die Reinigung Sache des Mieters.</p>
Sicherheit, Ordnung	<p>Die Veranstalter sind für die Sicherheit und Ordnung in den Räumlichkeiten und die unmittelbare Umgebung (Parkplätze) verantwortlich.</p>
Fahrverbot	<p>Auf den Sportanlagen besteht ein generelles Fahrverbot. Die Mieter/Benützer haben dafür zu sorgen, dass Autos, Mofas und Velos auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.</p>
Tiere	<p>Das Betreten aller Hallen und Anlagen mit Tieren ist verboten.</p>



Dauerbelegungen / Belegungspläne

Vorgehen Organisation	Wünsche für Dauerbelegungen sowie Änderungen zu den Belegungsplänen nimmt die Koordinationsstelle schriftlich entgegen. Sie koordiniert und entscheidet nach den Richtlinien der Sport- und Freizeitkommission. Entscheidungen werden in Zusammenarbeit mit der Sport- und Freizeitkommission und den betreffenden Vereinen gefällt.
Belegungspläne	Die gültigen Belegungspläne werden den Vereinen durch die Koordinationsstelle rechtzeitig zugestellt. Zusätzlich werden sie in den Hallen angeschlagen. Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins mit Dauerbenützungsbewilligung derart, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet die Sport- und Freizeitkommission über die weitere Belegung durch diesen Verein.
Änderungen, Neuzuteilungen	Änderungsvorschläge und Gesuche um Neuzuteilungen sind jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich an die Koordinationsstelle zu richten. Auf Beginn des Sommerbetriebs (1. April) werden die Änderungen nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ferienzeit	Der Belegungsplan gilt NICHT in der Schulferienzeit. Für die Benützung der Anlage in den Schulferien ist ein Gesuch um Benützung der Infrastruktur während den Schulferien bei der Koordinationsstelle einzureichen.
Schule	Belegungen durch die Schule ausserhalb der Schulzeit regelt die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem Ressort Bildung & Gesellschaft.
Mehrzweckhallen	Vereine, Organisationen welche an den Samstagen Dauerbelegungen haben, haben bei gebührenpflichtigen Drittvermietungen keinen Vorrang. Sie müssen solchen Veranstaltungen weichen.
Betriebszeiten	Winter 1. November – 31. März Sommer 1. April – 31. Oktober
Geltungsbereich	Die Dauerbelegungen sind gültig für alle Hallen und Aussenanlagen die im Belegungsplan aufgenommen sind.



Veranstaltungen / Organisierte Anlässe

Gesuche	Gesuche für Veranstaltungen sind mit den dafür bestimmten Formularen möglichst frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Anlass, schriftlich an die Koordinationsstelle zu richten.
Getränke, Esswaren	Der Verkauf von Getränken und Esswaren bedarf einer Bewilligung seitens der Stabsstelle Präsidialdienste (Bezirkskanzlei, Abteilung Gastgewerbe) Küssnacht.
Anlassbewilligung	Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass eine Anlassbewilligung vorliegt. Gesuche sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass der Stabsstelle Präsidialdienste (Abteilung Gastgewerbe, 6403 Küssnacht am Rigi, Tel. 041 854 02 36) einzureichen.
Verlängerung	Verlängerungen bedürfen einer Bewilligung seitens der Stabsstelle Präsidialdienste.
Annulation	Wird eine bewilligte Veranstaltung vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, ist gemäss Gebührenreglement ein Teil der Gebühren zu bezahlen.
Missbrauch	Bei Missbrauch kann eine Bewilligung, ohne Übernahme von Kosten durch den Bezirk Küssnacht, wieder entzogen werden.
Haftung	Jeder Veranstalter hat für die Einhaltung des Reglements und deren Kontrolle besorgt zu sein. Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch Personal des Veranstalters sowie durch Besucher oder Benützer des Anlasses verursacht wurde.
Sicherheit, Ordnung	Die Veranstalter sind für die Sicherheit und Ordnung in den Räumlichkeiten und die unmittelbare Umgebung (Parkplätze) verantwortlich.
Abdeckung Hallenboden	Auf Anordnung des Hauswartes muss der Hallenboden unter dessen Anleitung abgedeckt werden.
Werbung, Reklame	Über die Zulassung jeglicher Werbung und Reklame entscheidet die Koordinationsstelle aufgrund den Weisungen der Sport- und Freizeitkommission. Die Platzierung von Werbung, das Aufhängen von Dekorationen ect. muss mit dem Hauswart abgesprochen werden.
Dekoration	Feuerpolizeiliche Vorschriften: Die Platzierung und das Aufhängen von Dekorationen ect. muss mit dem Hauswart abgesprochen werden. Bitte beachten Sie die Feuerpolizeilichen Vorschriften im Anhang, sowie die Kantonalen Vorschriften des Amtes für Feuer-, Militär- und Zivilschutz.



Allgemeine Weisungen / Auflagen

Hallen und Aussenanlagen

Benützung, Zweck	Die Hallen und Aussenanlagen stehen allen Bewohnern des Bezirkes Küssnacht sowie auswärtigen Benützern offen. Die Benützung richtet sich nach diesem Reglement und dem Gebührenreglement.
Schuhe	Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (keine abfärbenden Sohlen) betreten werden. Mit den gleichen Turnschuhen ist ein Wechsel vom Freien in die Halle nicht gestattet. Strassenschuhe in der Halle sind nicht gestattet.
Jugendliche	Jugendliche dürfen die Hallen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers, Leiters, Trainers usw. betreten.
Geräte	Alle Turngeräte sind an die dafür bestimmten Standorte zurückzustellen. Ohne Bewilligung dürfen Geräte nicht aus den Hallen genommen werden.
Duschräume	Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten, dazu sind die Aussenschuhwaschanlagen zu benützen.
Abdeckung Hallenboden	Werden die Hallen nicht für die sportlichen Zwecke benötigt, muss auf Anordnung des Hauswartes der Hallenboden unter dessen Anleitung abgedeckt werden.
Getränke, Esswaren	Es ist in alle Turnhallen verboten Esswaren und Getränke mitzunehmen (siehe Veranstaltungen).
Schulferien	Während den Schulferien bleiben die Hallen für den Vereinsbetrieb geschlossen. Ausnahmen werden durch die Koordinationsstelle bewilligt. Gesuche sind 14 Tage vor Ferienbeginn schriftlich der Koordinationsstelle einzureichen (siehe Gesuchformular Ferienbenützung).
Rauchverbot	In den Hallen, Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen ist generelles Rauchverbot.



Weisungen / Auflagen

Sporthalle Ebnet

Allgemein	Für die Sporthalle Ebnet gelten ebenfalls die allgemeinen Auflagen für Hallen und Aussenanlagen (vergl. Seite 7).
Trennwände	Die Hallentrennwände der Dreifachhalle dürfen nur mit Zustimmung des Hauswartes betätigt werden.
Verkauf Getränke, Esswaren	Für den Verkauf von Getränken und Esswaren dürfen nur Wegwerfgeschirr/-becher verwendet werden.
Tribüne Zuschauer-Rampe	Es ist verboten Esswaren und Getränke auf die Zuschauerrampe mitzunehmen. Die Brüstung auf der Zuschauerrampe darf nicht als Sitzgelegenheit benützt werden. Personenbeschränkung für die Zuschauerrampe: 200 Personen
Kraftraum	Im Kraftraum sind nach jeder Benützung die Federn der Geräte zu entspannen.
Grill	In der Turnhalle, sowie unmittelbar vor der Turnhalle, insbesondere beim Unterstand des Haupteinganges, darf nicht grilliert werden.



Weisungen / Auflagen

Mehrzweckhallen Merlischachen / Immensee

Allgemein	Für die Mehrzweckhallen Merlischachen und Immensee gelten ebenfalls die allgemeinen Auflagen für Hallen und Aussenanlagen (vergl. Seite 7).
Hallenboden, Bestuhlung	Der Hallenboden ist mit den dafür vorbereiteten Bodenbelägen so abzudecken, dass keine Schäden am Hallenboden entstehen können. Bestuhlungen dürfen nur unter Anleitung des Hauswartes vorgenommen werden.
Tribüne, Zuschauer-rampe	Es ist verboten, Esswaren und Getränke auf die Zuschauerrampe mitzunehmen. Die Brüstung auf der Zuschauerrampe darf nicht als Sitzgelegenheit benützt werden.
Reinigung Räume, Küche	Die Küche, sowie die übrigen Räumlichkeiten, sind nach der Benützung in einwandfreiem, sauberem Zustand dem Hauswart abzugeben. Die Kosten für Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen (siehe Gebührenreglement).
Inventar	Zerschlagenes, fehlendes oder defektes Inventar (insbesondere Kücheninventar) muss vom Veranstalter bezahlt werden.
Übergabe, Rücknahme	Die Übergabe und Rücknahme der Anlage durch den Hauswart wird protokolliert.
Toiletten	Für die Toiletten ist eine Aufsicht zu stellen, die für Ordnung und Sauberkeit sorgt.
Parkdienst, Lautstärke, Sicherheit	Es ist ein Parkdienst zu stellen, welcher für Ordnung und Ruhe beim Parkieren und Wegfahren sorgt. Der Veranstalter hat genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Auf die Nachbarschaft ist in Bezug auf Lärm (Lautstärke der Verstärkeranlagen) und andere Immissionen Rücksicht zu nehmen. Die Ein- und Ausfahrt für die Feuerwehr (Sicherheitsachse!) muss gewährleistet sein.



Weisungen / Auflagen

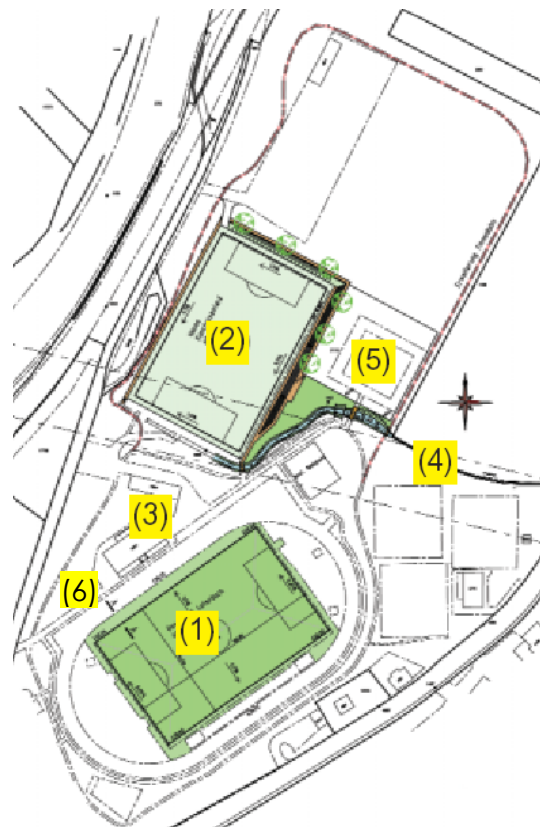
Sportzentrum Luterbach

Allgemein	Für das Sportzentrum Luterbach gelten ebenfalls die allgemeinen Auflagen für Hallen und Aussenanlagen (vergl. Seite 7).
Benützung Anlagen	Allwetterplatz, Leichtathletik-Rundbahn sowie die Finnenbahn stehen der Öffentlichkeit zur freien Verfügung, sofern diese nicht von Vereinen oder Gruppen mit Bewilligung der Koordinationsstelle benützt werden. Garderoben und Duschräume stehen nur Vereinen oder organisierten Gruppen zur Verfügung. Alle Anlagen können täglich bis 22.00 Uhr benützt werden. Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind sparsam, rücksichtsvoll und sorgfältig zu bedienen. Sie sind am Ende der Benützung immer auszuschalten. Nagel-, Trainings- und Fussballschuhe sind an den dafür vorgesehenen Wascheinrichtungen zu reinigen.
Schlechte Witterung	Bei schlechter Witterung ist der Rasenplatz zu schonen. Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen der Kugeln und Steinen ist nur bei guter Witterung auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet. Die Entscheidung über die Benützung der Plätze wird durch den Platzwart des Bezirks gefällt.
Leichtathletikanlage 400m	Auf der Leichtathletikanlage dürfen nur Nagelschuhe mit maximal 6 mm Spikes verwendet werden. Das Tragen von Nagelschuhen ist nach Möglichkeit einzuschränken.
Zeitmesshaus	Für die Belegung des Zeitmesshauses (Reservationen) ist der Turnverein Küssnacht zuständig. Die Benützung ist in einem speziellen Reglement geregelt. "Benützungsreglement Zeitmesshaus Luterbach"
Beachvolleyballanlage	Für die Benützung der Beachvolleyballanlage besteht ein spezielles Reglement. "Benützungsreglement Beachvolleyballanlage Luterbach, Küssnacht"



Sportzentrum Luterbach

- (1) Fussball-Rasenfeld
60 x 100 Meter,
Leichtathletikrundbahn
mit allen Anlagen
- (2) Allwetterplatz/Kunstrasen
60 x 94 Meter
- (3) Garderobengebäude
und Clubhaus FC
- (4) Finnenbahn
600 m kleine Strecke
1100 m grosse Strecke
- (5) Beachvolleyballanlage
mit zwei Feldern
- (6) Zeitmesshaus



Infrastruktur

Leichtathletik	Rundbahn mit 8 (110 Meter) resp. 6 Laufbahnen (400 Meter), Anlagen für die Ausübung sämtlicher Disziplinen (siehe Plan)
Finnenbahn	573 Meter / 1042 Meter
Fussball	Rasenfeld 102 x 68 Meter
Allwetterplatz	Kunstrasen 90 x 60 Meter
Beachvolleyball	Anlage mit 2 Feldern
Garderoben- gebäude	Grosszügige Tribüne, Speakerkabine, Materialraum, Garderoben, Dusch- und WC-Anlagen
Clubhaus FCK	Restauration, WC- Anlage, gedeckter Zwischenbau
Spielplätze	2 Familienspielflächen
Parkplätze	in genügender Zahl vorhanden
Zeitmesshaus	mit Zeitmessanlage



Mehrzweckgebäude Kreuzmatt

Zweck	Das Mehrzweckgebäude in Küssnacht bietet für 160 Personen Platz und eignet sich für Seminare, Klassentreffen, Schulverlegungen, Familienfeste oder für den Lagerbetrieb. Die Unterkunft ist preiswert und für Selbstkocher bestens geeignet. Verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.
Einschränkung	Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benützt werden. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Feuerwehr ist untersagt.
Parkplätze	Es stehen beim Eingang zum Mehrzweckgebäude Kreuzmatt zwei kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Ansonsten sind die Parkplätze vor dem Friedhof (gebührenpflichtig) oder beim Kiesparkplatz Luterbach 1 (gebührenfrei) zu benützen. Der Platz vor dem Feuerwehrlokal und die Parkplätze auf der Strassenseite sind dringend frei zu halten.
Zeiten, Lautstärke, Dekorationen	Benützer ohne Übernachtung oder Verlängerung müssen das Haus um 22.00 Uhr verlassen. Bewilligungen zur Benützung bis max. 02.00 Uhr erteilt die Koordinationsstelle. Diese Zeiten sind verbindlich und werden strikte kontrolliert. Für alle anderen Benützer gilt die Hausordnung. Auf die Nachbarschaft ist in Bezug auf Lärm oder andere Immissionen Rücksicht zu nehmen. Fenster und Wände dürfen nicht beklebt und bemalt werden. Alle Installations- und Dekorationswünsche müssen vorher mit dem Hauswart abgesprochen werden.
Reinigung, Inventar, Übergabe, Rücknahme	Alle Räume sowie das Inventar sind in sauberem, einwandfreiem Zustand dem Hauswart abzugeben. Zerschlagenes, fehlendes oder defektes Inventar sowie Schäden sind vom Mieter zu bezahlen. Nachreinigungen gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters. Die Übergabe und Rücknahme der Anlage durch den Hauswart wird protokolliert.
Belegung	Die Mindestteilnehmerzahl beträgt generell 20 Personen (Schulferien 40 Personen).
Gebühren	Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement des Bezirkes Küssnacht.
Tiere	Tiere sind in der ganzen Anlage nicht erlaubt.



Zivilschutzanlage Ebnet

Zweck	Die Unterkunft für das kleine Budget. Gruppen und Vereine können in der Zivilschutzanlage Ebnet, direkt neben der Kunsteisenbahn Rigihalle, der Sporthalle Ebnet und der Curlinghalle, günstig übernachten. Die Anlage ist mit Essraum, WC und Schlafgelegenheiten ausgestattet. Sie bietet Platz für 90 Personen.
Parkplätze	Es sind die Parkplätze bei der Kunsteisenbahn Rigihalle neben der Zivilschutzanlage zu benutzen (gebührenpflichtig). In unmittelbarer Nähe stehen kostenlose Parkplätze (Kiesparkplatz Luterbach 1) in genügender Anzahl zur Verfügung. Die Weisungen des Zivilschutzes sind zu beachten.
Zeiten, Lautstärke, Dekorationen	Benützer ohne Übernachtung oder Verlängerung müssen das Haus um 22.00 Uhr verlassen. Bewilligungen zur Benützung bis max. 02.00 Uhr erteilt die Koordinationsstelle. Diese Zeiten sind verbindlich und werden strikte kontrolliert. Für alle anderen Benützer gilt die Hausordnung. Auf die Nachbarschaft ist in Bezug auf Lärm oder andere Immissionen Rücksicht zu nehmen. Wände dürfen nicht beklebt und bemalt werden. Alle Installations- und Dekorationswünsche müssen vorher mit dem Hauswart abgeprochen werden.
Einschränkung	Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benützt werden. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Zivilschutzes ist untersagt.
Reinigung, Inventar, Übergabe, Rücknahme	Alle Räume sowie das Inventar sind in sauberem, einwandfreiem Zustand dem Hauswart abzugeben. Zerschlagenes, fehlendes oder defektes Inventar sowie Schäden sind vom Mieter zu bezahlen. Nachreinigungen gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters. Die Übergabe und Rücknahme der Anlage durch den Hauswart wird protokolliert.
Belegung	Die Mindestteilnehmerzahl beträgt generell 20 Personen (Schulferien 40 Personen).
Gebühren	Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement des Bezirkes Küssnacht.
Tiere	Tiere sind in der ganzen Anlage nicht erlaubt.



Die feuerpolizeilichen Vorschriften

sind einzuhalten. Die wichtigsten Punkte:

- Aus- und Notausgangstüren dürfen während der Betriebszeit nicht abgeschlossen oder unpassierbar gemacht werden. Treppen, Korridore, Durchgänge usw. sind stets freizuhalten.
- Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege usw. dürfen in keiner Art und Weise durch Buffet, Gestelle, Garderoben, Kassastellen, Dekorationen usw. in ihrer Breite oder Erkennbarkeit beeinträchtigt werden.
- Werden Nebenräume, Geräteräume usw. als Kaffestube, Bar oder dgl. benützt, so müssen diese zusätzlich zum Eingang eine bezeichnete, mindestens 1.20 Meter Breite und leicht begehbare Notausgangsmöglichkeit aufweisen.
- Die Verwendung von Gasverbrauchsgeräten wie Grill, Gasflaschen, Fritiergeräte usw. ist im ganzen Gebäude nicht gestattet.
- Vorhandene Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöschwandstationen, Handfeuerlöscher usw. müssen dauernd benützbar sein, bzw. dürfen nicht von Dekorationen, Garderoben, Gestelle und dergleichen verdeckt werden.
- Die Zufahrtsmöglichkeit zur Mehrzweckhalle bzw. zur Anlage muss während dem Anlass für Feuerwehr- und Ambulanzfahrzeuge dauernd gewährleistet sein. Weitere Bauten wie Baracken, Grillstände, Zelte usw. dürfen die Aus- und Notausgänge, sowie die Zufahrt für Ambulanz- und Feuerwehrfahrzeuge in keiner Weise behindern. Die Sicherheitsachse muss gegeben sein.
- Haupt- sowie Notausgangstüren dürfen auf der Aussenseite nicht durch parkierte Fahrzeuge, Autos, Motorräder, Fahrräder, abgestellte Materialien wie Container, Mulden, Getränkelager usw. blockiert werden.
- Beachten Sie auch bei Grossanlässen die Brandschutz-Vorschriften für öffentliche Anlässe des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz. (Dekoration, Abstände Bestuhlung) - www.brandschutz-sz.ch

Es brennt, was tun?

1. Alarmieren



Zuerst die Feuerwehr alarmiere, Notruf: Telefon Nr. 118

Wo brennt es ? Ort, Strasse, Lage.

Was brennt? Ereignis, Objekt.

Wer alarmiert? Name, Adresse und Telefonnummer

Gefährdete Personen warnen, orientieren

Wo vorhanden Hauszentrale / Sicherheitsdienst benachrichtigen.

Anweisungen der Feuerwehr befolgen

2. Retten



Verletzte oder Bedrohte retten, bergen, betreuen

Brandstelle über Fluchtwege verlassen, nie Aufzüge benützen

Brandausbreitung vermeiden – Türen und Fenster schliessen

Bei verrauchten Treppenhäusern und Korridoren im Zimmer bleiben, Türen abdichten und auf die Feuerwehr warten (sich bemerkbar machen).

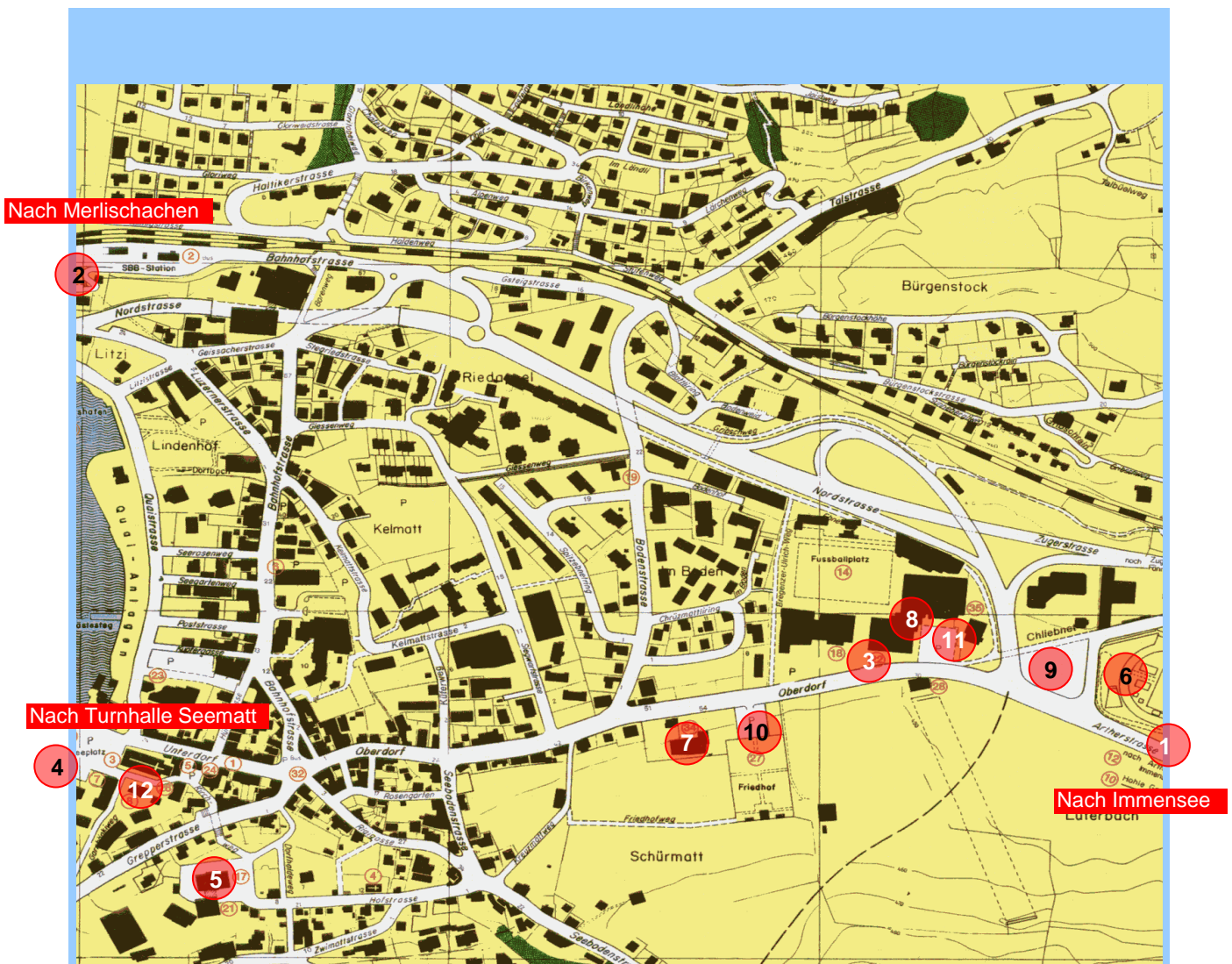
3. Löschen



Löschdecken, Feuerlöscher oder Löschposten einsetzen, ohne sich selber zu gefährden. Brennende elektrische Geräte ausschalten, Netzstecker ausziehen. Brände von Öl oder Fett nicht mit Wasser löschen, sondern mit Deckel, Löschdecke oder feuchtem Tuch ersticken. Bei Gasbränden Gaszufuhr abstellen; Gasflammen nicht löschen (Explosionsgefahr). Eintreffende Feuerwehr einweisen, gebrauchte Feuerlöscher sofort neu füllen lassen.



Was ist wo?



Hallen und Sportanlagen

Mehrzweckanlage Immensee	1
Mehrzweckanlage Merlischachen	2
Sporthalle Ebnet, Küssnacht	3
Doppeltturnhalle Seematt, Küssnacht	4
Turnhalle Dorfhalde, Küssnacht	5
Sportzentrum Luterbach, Küssnacht	6

Parkplätze

Luterbach	9
Friedhof / Kreuzmatt	10
Ebnet	11

Unterkünfte

Mehrzweckgebäude Kreuzmatt, Küssnacht	7
Zivilschutzanlage Ebnet, Küssnacht	8

Öffentliche Verwaltung

Bezirksverwaltung Küssnacht	12
-----------------------------	----